

7. Kann der Beklagte das Urteil des Landgerichts, das auf eine Klage aus § 1565 und § 1568 BGB. die Scheidung wegen Ehebruchs ausgesprochen hat, lediglich deswegen anfechten, weil die Scheidung nicht aus § 1568 erfolgte?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1925 i. S. Ehem. B. (Bekl.) m. Ehefr. B. (Kl.). IV 439/24.

I. Landgericht Eisenach.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

In der für die spätere Rechtsprechung des Senats grundlegenden Entscheidung in RGZ. Bd. 55 S. 244, der auch der V. Zivilsenat in dem Urteil vom 7. Dezember 1918 V 239/18 (JW. 1919 S. 243 Nr. 11) gefolgt ist, wird ausgesprochen, daß der Scheidungskläger, der seine Klage auf Ehebruch und auf § 1568 BGB. gestützt hat, dadurch nicht beschwert ist, daß die Ehe nur aus § 1568 BGB. geschieden

worden ist. Es wird hierzu ausgeführt, daß in Ansehung der privatrechtlichen Folgen der einen wie der anderen Scheidung kein Unterschied bestehe; die sich aus § 1312, 1328 BGB., § 172 StGB. ergebenden Folgen gehörten dem Gebiet des öffentlichen Rechts an und lägen außerhalb des streitigen Privatrechtsverhältnisses. Hieraus wird in den in Gruchot Bd. 49 S. 367 und in JW. 1912 S. 466 Nr. 13 veröffentlichten Urteilen des Senats die weitere Folge gezogen, daß eine *reformatio in pejus* nicht vorliege, wenn das Berufungsgericht zum Nachteil des Scheidungsbeklagten, Berufungsklägers, einen Ehebruch als erwiesen festgestellt habe, während das landgerichtliche Urteil die Ehe aus § 1568 geschieden hatte.

Gegen die zur Begründung dieser Rechtsprechung angestellten Erwägungen sind bereits in den Urteilen des Senats in RGZ. Bd. 96 S. 222 und JW. 1920 S. 379 Bedenken geäußert worden; sie können auch nicht aufrecht erhalten werden. Die Bedeutung des Scheidungsurteils erschöpft sich nicht in seiner Rechtskraftwirkung. Wird die Ehe wegen Ehebruchs geschieden, so sind an die Feststellung des Ehebruchs wenigstens für den Scheidungsbeklagten, um den es sich hier allein handelt, weitere Rechtsfolgen geknüpft. Diese Nebenwirkungen des Urteils bestehen darin, daß eine Prozeßvoraussetzung für seine Bestrafung nach § 172 StGB. geschaffen und eine Eheschließung zwischen ihm und derjenigen, mit der er die Ehe gebrochen hat, nach § 1312 BGB. gehindert wird. Diese Rechtsfolgen beschweren ihn, gestalten seine Rechtslage ungünstiger, als dies bei einer Scheidung aus § 1568 der Fall gewesen wäre. Er hat deswegen ein rechtliches Interesse daran, diese Folgen von sich abzuwehren. Ob jene Nebenwirkungen des Urteils auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegen, ist dabei unerheblich. Auch für die Feststellungsklage hat das Reichsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung anerkannt, daß das in § 256 ZPO. geforderte rechtliche Interesse nicht die privatrechtliche Stellung des Klägers zu betreffen braucht. Es ist überdies nicht zutreffend, daß jene dem Scheidungsbeklagten ungünstigen Nebenwirkungen des Scheidungsurteils ausschließlich dem Gebiet des öffentlichen Rechts zugehören. Auch das Verbot des § 1312 BGB. ist allerdings im öffentlichen Interesse erlassen; das schließt aber nicht aus, daß es in das privatrechtliche Gebiet eingreift. Als Ehehindernis mit der Rechtsfolge des § 1328, der Nichtigkeit einer

entgegen dem Verbot geschlossenen Ehe, hat es privatrechtliche Auswirkungen.

Hiernach ist die aufgeworfene Frage zu bejahen. Die getroffene Entscheidung setzt sich mit dem vorerwähnten Urteil des V. Zivilsenats nicht in Widerspruch. Dieses behandelt einen anders gelagerten Fall.